

Rahmenfestlegung für Schwerpunktkurse

I.

Studienkollegs an Universitäten

1. Schwerpunktkurs T

- a) Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologische Studiengänge) in deutschsprachigen Studienkollegs

	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Deutsch	8–12
Mathematik	6–10
Informatik	4–6
Naturwissenschaften (Physik, Chemie oder beide)	8–12
Zusatzfächer	
Darstellende Geometrie oder Technisches Zeichnen (für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtungen Maschinenbau, Bauwesen und Architektur)	2
Technisches Zeichnen (für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtung Elektrotechnik)	1
Chemiepraktikum	2
Elektrotechnik	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

- aa) Deutsch
bb) Mathematik
cc) Physik oder Chemie

- b) Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen) in englischsprachigen Studienkollegs

	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Englisch	6–8
Mathematik	6–10
Informatik	4–6
Naturwissenschaften (Physik, Chemie oder beide)	8–12
Deutsch	4–6
Zusatzfächer	
Darstellende Geometrie oder Technisches Zeichnen (für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtungen Maschinenbau, Bauwesen und Architektur)	2

	Wochenstunden
Technisches Zeichnen (für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtung Elektrotechnik)	1
Chemiepraktikum	2
Elektrotechnik	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

- aa) Englisch
bb) Mathematik
cc) Physik oder Chemie
dd) Deutsch B1

2. Schwerpunktkurs M

Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge in deutschsprachigen Studienkollegs

	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Deutsch	8–12
Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)	12–18
Mathematik	4–5
Zusatzfächer	
Lateinisch-griechische Wortkunde (für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für medizinische Studiengänge einschließlich Pharmazie)	4
Informatik	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

- a) Deutsch
b) Biologie oder Chemie
c) Physik

3. Schwerpunktkurs W

- a) Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge in deutschsprachigen Studienkollegs

	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Deutsch	8–12
Mathematik	6–8
Informatik	4
Volkswirtschaftslehre	4–6
Betriebswirtschaftslehre oder Englisch	4–6
Geschichte, Sozialkunde oder beide	2–4
Zusatzfächer	
Recht	2
Rechnungswesen	2
Englisch	2

	Wochen- stunden
Statistik	2
Geschichte	2
Sozialkunde	2
Betriebswirtschaftslehre	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

- aa) Deutsch
- bb) Mathematik
- cc) Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre

- b) Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge in englischsprachigen Studienkollegs

	Wochen- stunden
Pflichtfächer	
Englisch	6–8
Mathematik	6–8
Informatik	4
Volkswirtschaftslehre	4–6
Betriebswirtschaftslehre	4–6
Geschichte, Sozialkunde oder beide	2–4
Deutsch	4–6
Zusatzfächer	
Recht	2
Rechnungswesen	2
Statistik	2
Geschichte	2
Sozialkunde	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

- aa) Englisch
- bb) Mathematik
- cc) Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre
- dd) Deutsch B1

4. Schwerpunktkurs S/G

Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge in deutschsprachigen Studienkollegs

	Wochen- stunden
Pflichtfächer S-Kurs (sprachliche Studiengänge außer Deutsch)	
Deutsch	10–14
Geschichte	4–6
Zweite Fremdsprache (zur Wahl in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch; jeweils nur für Fortgeschrittene) oder Sprachwissenschaftliche Grundlagen	6
Zusatzfächer S-Kurs	
Mathematik	4
Literatur	4
Informatik	4
Pflichtfächer G-Kurs (geistes-, gesellschaftswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge; Germanistik)	
Deutsch	10–14
Geschichte	4–6

	Wochen- stunden
Literatur	6
Sozialkunde/Geografie	4–6
Zusatzfächer G-Kurs	
Latein	4
Englisch	4
Mathematik und Informatik	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

S-Kurs

- a) Deutsch
- b) Zweite Fremdsprache oder Sprachwissenschaftliche Grundlagen
- c) Geschichte oder Literatur

G-Kurs

- a) Deutsch
- b) Geschichte
- c) Literatur oder Sozialkunde

An der Universität Leipzig ist der Studiengang Germanistik dem S-Kurs zugeordnet mit der Maßgabe, dass anstelle der zweiten Fremdsprache das Fach Sprachwissenschaftliche Grundlagen gewählt werden kann.

II.

Studienkollegs an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

1. Schwerpunktkurs TI

Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen

	Wochen- stunden
Pflichtfächer	
Deutsch	8–12
Mathematik	6–8
Informatik	2–4
Naturwissenschaften	8
Technisches Zeichnen einschließlich Computer-Aided Design and Drafting (CAD)	2–4
Zusatzfächer	
Englisch	2–4

Fächer der schriftlichen Prüfung

- a) Deutsch
- b) Mathematik
- c) Physik oder Chemie

2. Schwerpunktkurs WW

Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen

	Wochen- stunden
Pflichtfächer	
Deutsch	8–12
Mathematik	6–8
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	6
Informationstechnologie und Informatik	4

	Wochen- stunden
Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftsstatistik oder Wirtschaftspsychologie	2
Zusatzfächer	
Geschichte, Geografie, Sozialkunde oder mehrere davon	2
Englisch	2–4

Fächer der schriftlichen Prüfung

- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre

3. Schwerpunkturs GD

Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen

	Wochen- stunden
Pflichtfächer	
Deutsch	8–12
Mathematik	4
Gestaltung oder Design	6
Physik	6
Computergestütztes Gestalten	4
Zusatzfächer	
Informationstechnologie und Informatik	2
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

- Deutsch
- Mathematik oder Physik
- Gestaltung oder Computergestütztes Gestalten

4. Schwerpunkturs SW

Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen

	Wochen- stunden
Pflichtfächer	
Deutsch	10–12
Mathematik	4
Gesellschaftswissenschaften	8
Pädagogik/Psychologie	3
Soziologie	3
Rechtskunde	2
Zusatzfächer	
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

- Deutsch
- Mathematik
- Gesellschaftswissenschaften

5. Schwerpunkturs DÜ

Vorbereitung auf die Studiengänge Diplom-Dolmetscherin, Diplom-Dolmetscher, Diplom-Übersetzerin und Diplom-Übersetzer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen

	Wochen- stunden
Pflichtfächer	
Deutsch	12–14
Zweite Fremdsprache (Englisch oder Französisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)	8
Dritte Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Spanisch)	6
Informationstechnologie und Informatik	4
Zusatzfächer	
Sozial- und Wirtschaftskunde	2
Rechtskunde	2
Einführung in studienrelevante Anwendungsprogramme	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

- Deutsch
- Zweite Fremdsprache
- Dritte Fremdsprache

Prüfung im Fach Deutsch

- I. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss in der Lage sein, auf das Studium bezogene Texte zu verstehen, sie zu analysieren und mündlich oder schriftlich wiederzugeben und selbst Texte zu verfassen. Dies schließt insbesondere ein:
 1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedanken-zusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern,
 2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung phonetisch-phonologischer Elemente, lexikalisch-idiomatischer Elemente, morpho-syntaktischer Elemente und textgrammatischer Elemente sowie
 3. die sprachlichen Voraussetzungen für die Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.
- II. Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Prüfung.
- III. Die schriftlichen Teilprüfungen umfassen vier Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen mit Verständnis folgen, sinnvolle Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann. Es soll ein Text zu Grunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation einer Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraus, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Informationsgehalt im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5 500 und nicht mehr als 7 000 Zeichen mit Leerzeichen entsprechen. Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen sowie die Veranschaulichung mit visuellen Hilfsmitteln sind zulässig. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel zusammenfassende Wiedergabe des Textes, Darstellung des Gedankenganges, Resümee, Strukturskizzen und Beantwortung von Fragen. Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabenbereich entfallen 50 Minuten der Prüfungszeit, ohne Vortragszeit, davon 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag.
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinanderzusetzen kann. Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraussetzt, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4 500 und nicht mehr als 6 000 Zeichen mit Leerzeichen haben. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können durch Aufgabenstellungen geprüft werden, wie zum Beispiel die Beantwortung von Fragen, die Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, die Darstellung der Gliederung des Textes, die Erläuterung von Textstellen oder die Formulierung von Überschriften. Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabenbereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.
 3. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann. Die Aufgabenstellung ist textgebunden, sie bezieht sich in der Regel auf den in der Prüfung bearbeiteten Lesetext. Sie soll zum Beispiel die spezifischen, syntaktischen, wortbildungsmorphologischen, lexikalischen, idiomatischen und textsortenbezogenen Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen, Paraphrasierungen und Transformationen beinhalten. Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Auf den Aufgabenbereich entfallen 20 Minuten der Prüfungszeit.
 4. Vorgabenorientierte Textproduktion
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem vorgabengebundenen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern. Die Textproduktion kann argumentativer Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Sie sollte einen Umfang von mindestens 250 Wörtern haben. Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten wie Angemessenheit, Textaufbau oder Zusammenhang und nach sprachlichen Aspekten wie Richtigkeit, Wortwahl oder Syntax zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen. Auf den Aufgabenbereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.

5. Die Aufgabenbereiche nach den Nummern 2 und 3 sind so zu kombinieren, dass sich eine Teilprüfung ergibt. Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

IV. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln, zum Beispiel Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren und Informieren spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien, zum Beispiel Sprecherwechsel, Kooperieren und um Klärung bitten, umzugehen. Grundlage für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung können Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte sein. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält 20 Minuten Vorbereitungszeit. Die Benutzung eines einsprachigen deutschen Wörterbuches ist zulässig. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Bewertet werden Verständnis, Reaktions- und Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit im freien Sprechen und die Aussprache. Der Kurzvortrag soll 10 Minuten nicht überschreiten.
2. Der zweite Teil des Prüfungsgesprächs betrifft allgemeine Themen. Die Studienbewerberin oder der

Studienbewerber soll nachweisen, dass sie oder er mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Gegenstände und Sachverhalte reflektieren und in ihren logischen Zusammenhängen erfassen und sprachlich darstellen kann. Sie oder er soll im Gespräch angemessen reagieren. Das Prüfungsgespräch soll 10 Minuten nicht überschreiten.

3. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss von der mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

V. Die Fachnote für das Fach Deutsch wird abweichend von § 10 Absatz 5 gebildet. Die schriftlichen Teilprüfungen werden getrennt bewertet. Im Gesamtergebnis der Prüfung sind die Teilprüfungen wie folgt zu gewichten:

1. schriftliche Prüfungen insgesamt 70 Prozent, davon
 - a) Hörverstehen 20 Prozent,
 - b) Leseverstehen 20 Prozent,
 - c) wissenschaftssprachliche Strukturen 10 Prozent und
 - d) vorgebensorientierte Textproduktion 20 Prozent,
2. mündliche Prüfung insgesamt 30 Prozent.
Die Fachnote für das Fach Deutsch wird durch das arithmetische Mittel aus Vornote und Prüfungsnote gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Bei fünf Zehnteln entscheidet die Prüfungsnote.

Prüfung im Fach Englisch

- I. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss in der Lage sein, auf das Studium bezogene Texte zu verstehen, sie zu analysieren und mündlich oder schriftlich wiederzugeben und selbst Texte zu verfassen. Dies schließt insbesondere ein:
 1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedanken-zusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern,
 2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung phonetisch-phonologischer Elemente, lexikalisch-idiomatischer Elemente, morpho-syntaktischer Elemente und textgrammatischer Elemente sowie
 3. die sprachlichen Voraussetzungen für die Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.
- II. Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Prüfung.
- III. Die schriftlichen Teilprüfungen umfassen vier Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen mit Verständnis folgen, sinnvolle Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann. Es soll ein Text zu Grunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation einer Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraus, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Informationsgehalt im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5 500 und nicht mehr als 7 000 Zeichen mit Leerzeichen entsprechen. Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen sowie die Veranschaulichung mit visuellen Hilfsmitteln sind zulässig. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel zusammenfassende Wiedergabe des Textes, Darstellung des Gedankenganges, Resümee, Strukturskizzen und Beantwortung von Fragen. Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabenbereich entfallen 45 Minuten der Prüfungszeit, ohne Vortragszeit, davon 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 35 Minuten nach dem zweiten Vortrag.
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinanderzusetzen kann. Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraussetzt, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4 500 und nicht mehr als 6 000 Zeichen mit Leerzeichen haben. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können durch Aufgabenstellungen geprüft werden, wie zum Beispiel die Beantwortung von Fragen, die Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, die Darstellung der Gliederung des Textes, die Erläuterung von Textstellen oder die Formulierung von Überschriften. Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabenbereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.
 3. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text anwenden kann. Die Aufgabenstellung hat die Paraphrasierung oder Transformation eines informellen Textes in einen formellen Text zum Gegenstand. Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Auf den Aufgabenbereich entfallen 15 Minuten der Prüfungszeit.
 4. Vorgabenorientierte Textproduktion
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem vorgabengebundenen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern. Die Textproduktion kann argumentativer Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Sie sollte einen Umfang von mindestens 250 Wörtern haben. Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten wie Angemessenheit, Textaufbau oder Zusammenhang und nach sprachlichen Aspekten wie Richtigkeit, Wortwahl oder Syntax zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen. Auf den Aufgabenbereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.
 5. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einschlägige englische Wörterbücher zugelassen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- IV. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln, zum Beispiel Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren und Informie-

- ren spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien, zum Beispiel Sprecherwechsel, Kooperieren und um Klärung bitten, umzugehen. Grundlage für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung können Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und/oder Zitate, Statements oder Kurztex te sein. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält 20 Minuten Vorbereitungszeit. Die Benutzung eines einsprachigen englischen Wörterbuches ist zulässig. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Bewertet werden Verständnis, Reaktions- und Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit im freien Sprechen und die Aussprache. Der Kurzvortrag soll 10 Minuten nicht überschreiten.
2. Der zweite Teil des Prüfungsgesprächs betrifft allgemeine Themen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll nachweisen, dass sie oder er mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Gegenstände und Sachverhalte reflektieren und in ihren logischen Zusammenhängen erfassen und sprachlich darstellen kann. Sie oder er soll im Gespräch angemessen reagieren. Das Prüfungsgespräch soll 10 Minuten nicht überschreiten.
 3. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss von der mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.
- V. Die Fachnote für das Fach Englisch wird abweichend von § 10 Absatz 5 gebildet. Die schriftlichen Teilprüfungen werden getrennt bewertet. Im Gesamtergebnis der Prüfung sind die Teilprüfungen wie folgt zu gewichten:
1. schriftliche Prüfungen insgesamt 70 Prozent, davon
 - a) Hörverstehen 20 Prozent,
 - b) Leseverstehen 20 Prozent,
 - c) wissenschaftssprachliche Strukturen 10 Prozent und
 - d) vorgabenorientierte Textproduktion 20 Prozent,
 2. mündliche Prüfung insgesamt 30 Prozent.
- Die Fachnote für das Fach Englisch wird durch das arithmetische Mittel aus Vornote und Prüfungsnote gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Bei fünf Zehnteln entscheidet die Prüfungsnote.

Zeugnis über die Feststellungsprüfung im deutschsprachigen Studienkolleg

Frau/Herr
geboren am in
.....
..... (Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e) und gegebenenfalls folgendes befreiendes Sprachzertifikat:

.....
.....

Sie/Er hat - das Studienkolleg besucht und - * die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in..... am.....
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses.....
..... (Kursbezeichnung)

bestanden. Diesem Zeugnis liegt zugrunde die Feststellungsprüfungsverordnung vom

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch..... **
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(weiteres Prüfungsfach)

.....
(weiteres Prüfungsfach)

.....
(weiteres Fach)

Sie/Er hat dabei die Gesamtnote erzielt und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen/an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in denjenigen Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den oben bezeichneten Bildungsnachweis(en)/befreienden Sprachzertifikat. Das Datum des Erwerbs der Hochschulberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

....., den

(Dienstsiegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen!

* Bei Externenprüfung streichen.

** Bei Befreiung gemäß § 7 Absatz 6 wird keine Note erteilt.

Zeugnis über die Feststellungsprüfung im englischsprachigen Studienkolleg

Frau/Herr
geboren am in
(Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e) und gegebenenfalls folgendes befreiendes Sprachzertifikat:

.....
.....

Sie/Er hat - das Studienkolleg besucht und - * die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in am
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses
(Kursbezeichnung)

bestanden. Diesem Zeugnis liegt zugrunde die Feststellungsprüfungsverordnung vom

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Englisch **
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(weiteres Prüfungsfach)

.....
(weiteres Prüfungsfach)

.....
(weiteres Fach)

Sie/Er hat dabei die Gesamtnote erzielt und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines
Studiums in entsprechenden englischsprachigen Studiengängen im Freistaat Sachsen in denjenigen
Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den oben bezeichneten Bildungsnachweis(en)/befrei-
enden Sprachzertifikat. Das Datum des Erwerbs der Hochschulberechtigung ist identisch mit dem
Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

....., den

(Dienstsiegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen!

* Bei Externenprüfung streichen.

** Bei Befreiung gemäß § 7 Absatz 7 wird keine Note erteilt.

Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

Frau/Herr
geboren am in
(Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):.....
.....
.....

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in..... am.....
und am..... die Ergänzungsprüfung
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses.....
(Kursbezeichnung)

bestanden.

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

.....
.....
.....

Sie/Er hat die Ergänzungsprüfung mit der Gesamtnote bestanden und ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen/an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen, die dem Schwerpunktkurs..... zugeordnet sind.

....., den

(Dienstsiegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen!